

TISCH-
VORLAGE

25. Nov. 2021

HFW

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

STAVO TOP 9
BUSE TOP 4
HFW TOP 8

vom/der Tiefbau	Vorlage-Nr: VO/0308/21 AZ: I/6/700-773-Telek Datum: 19.11.2021 Verfasser: MM								
Kooperationsvereinbarung Ausbau der Glasfaserinfrastruktur im Kommunalgebiet hier: Vertragsabschluss									
Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>22.11.2021</td> <td>Magistrat</td> </tr> <tr> <td>24.11.2021</td> <td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td> </tr> <tr> <td>07.12.2021</td> <td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	22.11.2021	Magistrat	24.11.2021	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	07.12.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
22.11.2021	Magistrat								
24.11.2021	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
07.12.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Bereits seit 2019 profitieren Rödermärker Unternehmen in den Gewerbegebieten Ober-Roden und Urberach von Glasfaserverbindungen in Gigabit-Qualität. Um diesen höchsten Standard der digitalen Infrastruktur den Bürgerinnen und Bürgern auch flächendeckend in den Wohngebieten der Stadt zur Verfügung stellen zu können, wurden von der städtischen Wirtschaftsförderung und der Bauverwaltung Gespräche mit diversen Telekommunikationsunternehmen geführt, um den bestmöglichen Anbieter für Rödermark zu identifizieren. Das Ergebnis dieses Prozesses ist, dass die Deutsche GigaNetz GmbH beabsichtigt, diese Glasfaserinfrastruktur in Rödermark auszubauen ("Fibre to the Home" / FTTH).

Da der flächendeckende Ausbau der Glasfaserinfrastruktur im Kommunalgebiet mit erhebliche Baumaßnahmen in den nächsten 2 bis 4 Jahren verbunden sein wird, soll eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Deutschen GigaNetz GmbH und der Stadt Rödermark abgeschlossen werden, um eine nachhaltige Projektabwicklung zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Diese Kooperationsvereinbarung hat den Zweck, die bestehende gesetzliche Lage im Wesentlichen das Telekommunikationsgesetz TKG sowie das DigiNetz-Gesetz (DigiNetzG) durch praxisrelevante Punkte zu ergänzen.

Durch den Glasfaserausbau kann sich Rödermark zukunftsfähig aufstellen. Allerdings ist dafür Sorge zu tragen, dass die Straßeninfrastruktur sachgerecht wiederhergestellt wird. Deshalb ist die Vergabe eines Baucontrollings und die Einstellung der nötigen Mittel ab dem HH2022 (voraussichtlich ca. 100,000 € /a) erforderlich. Selbst bei weitest möglicher externer Vergabe entsteht auch in der Verwaltung - insbesondere in der Tiefbauabteilung - viel Mehrarbeit. Es wird versucht werden, die Arbeitsspitzen durch entsprechende Priorisierung von Projekten abzufangen.

Gleichzeitig kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass für den Ausbauzeitraum ein zusätzlicher Personalbedarf entsteht. Auf die Notwendigkeit der Bereitstellung entsprechender Ressourcen wird in der Kooperationsvereinbarung explizit hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der in der Anlage beigefügten Kooperationsvereinbarung zwischen der Deutschen GigaNetz GmbH und der Stadt Rödermark zu.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja / Nein

Anlagen

Kooperationsvereinbarung



KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen der

Stadt Rödermark

Dieburger Straße 13–17
63322 Rödermark
vertreten durch
Bürgermeister
Herrn Jörg Rotter

nachfolgend benannt als: „Kooperationspartner“

und

Deutsche GigaNetz GmbH

Schauenburgerstraße 27, 20095 Hamburg

nachfolgend benannt als: „GigaNetz“

Der Kooperationspartner und GigaNetz werden nachfolgend einzeln benannt als „**Vertragspartei**“ und gemeinsam benannt als „**Vertragsparteien**“.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Unterstützung des Kooperationspartners.....	3
§ 2 Informationsfluss, Trassenführung.....	4
§ 3 Durchführung des Ausbaus, Kleine Baumaßnahmen	4
§ 4 Informations- und Rücksichtnahmepflichten	5
§ 5 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten	5
§ 6 Vertragsdauer, Beendigung	6
§ 7 Schlussbestimmungen	6

Präambel

GigaNetz beabsichtigt, im Kommunalgebiet des Kooperationspartners innerhalb des jeweils nach den folgenden Regelungen bestimmten Gebiets („**Ausbaugebiet**“) eine gigabitfähige Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante *Fibre to the Home (FttH)* bzw. *Fibre to the Building (FttB)*, bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, („**Glasfasernetz**“), auszubauen und zu nutzen. Der Ausbau dieser Infrastruktur wird erhebliche Baumaßnahmen mit sich bringen.

Der Kooperationspartner verfolgt das Ziel, einen flächendeckenden Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Kommunalgebiet zu unterstützen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Kooperationspartner unbeschadet seiner wettbewerbsrechtlich und beihilferechtlich neutralen und diskriminierungsfreien Position die Investition von GigaNetz und unterstützt diese – im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten – bei der Durchführung der Maßnahme.

Diese Kooperationsvereinbarung hat den Zweck, die bestehende gesetzliche Lage (im Wesentlichen das Telekommunikationsgesetz TKG sowie das DigiNetz-Gesetz DigiNetzG) durch praxisrelevante Punkte zum Zwecke einer nachhaltigen kooperativen Projektentwicklung zu ergänzen.

Vor diesem Hintergrund treffen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1 Unterstützung des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner sagt GigaNetz vor, während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes eine konstruktive und enge Zusammenarbeit zu. Er benennt GigaNetz rechtzeitig die zuständigen Ansprechpartner/innen aus der Verwaltung und stellt sicher, dass diese – im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten - über ausreichend Ressourcen verfügen. GigaNetz wird ebenfalls einen Ansprechpartner für Fragen und Anliegen des Kooperationspartners benennen.
- (2) Der Kooperationspartner unterstützt GigaNetz bei der Suche nach geeigneten Flächen für PoPs (Point of Presence).
- (3) Der Kooperationspartner wird GigaNetz positiv dabei begleiten, das Ausbauprojekt den Bürgern bei geeigneten Veranstaltungen und in geeigneten Medien nahezubringen.
- (4) Soweit der Kooperationspartner Primärdatenhalter ist (z.B. beim Kanalnetz), werden diese Daten der Giganetz für den Ausbauzeitraum zur Verfügung gestellt. Das gleiche gilt für Daten, zu deren Weitergabe die Stadt ausdrücklich ermächtigt ist.
- (5) Für den Zeitraum der Vorvermarktung, des Netzausbaus und späterer Nachverdichtung bzw. Erweiterungen prüft und gegebenenfalls genehmigt der Kooperationspartner auf Antrag von GigaNetz und/oder des jeweiligen Dienstbieters möglichst zeitnah die Anbringung von Straßenreklame, Bauschildern und anderen Marketingaktivitäten von GigaNetz, soweit dies mit den einschlägigen Vorschriften vereinbar ist.
- (6) Gebühren und Auslagen für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Abs. 3 TKG zur Nutzung öffentlicher Wege sollen als Pauschale in Höhe von 2.000 € durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgerechnet werden.

§ 2 Informationsfluss, Trassenführung

- (1) Außerdem verpflichtet sich der Kooperationspartner, soweit er Eigentümer der Verkehrsflächen (hier: öffentliche Straßengrundstücke) ist, in die TK-Linien verlegt sind, dass wenn er eine Veräußerung, sonstige Eigentumsübertragung oder Belastung solcher Grundstücke plant, dies rechtzeitig GigaNetz mitzuteilen. Eingeräumte Nutzungsrechte nach § 68 TKG sind grundsätzlich auf den neuen Eigentümer zu übertragen.
- (2) Sollten bei der Trassenplanung, welche in der Regel den Straßenraum betrachtet, in bestimmten Bereiche Problemstellen für den Ausbau entstehen und soweit dies für eine effiziente Trassenplanung zweckdienlich ist, legt der Kooperationspartner der GigaNetz auf Anfrage offen, welche Grundstücke über den öffentlichen Straßenraum hinaus in diesen Bereichen sich im Eigentum der Stadt befinden (auch privatfiskalischer Grundbesitz). Soweit bei der Netzerrichtung Grundstücke des Kooperationspartners i.S.d. § 76 TKG gequert werden müssen, stimmen sich die Parteien eng bei der Netzplanung und den Tiefbauarbeiten ab, damit eine unzumutbare Beeinträchtigung des Grundstücks (i.S.d. § 76 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 TKG) vermieden wird. Der Kooperationspartner teilt der GigaNetz im Zuge der Netzplanung mit, inwiefern er eine unzumutbare Beeinträchtigung befürchtet. Die Parteien sind sich einig, dass bei sach- und fachgerechter Umsetzung der geplanten Trassenführung vermutet wird, dass von den jeweiligen Telekommunikationslinien keine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht, wenn der Kooperationspartner trotz Einbindung in die Netzplanung eine solche gegenüber der GigaNetz vor deren Abschluss nicht besorgt hat.

§ 3 Durchführung des Ausbaus, Kleine Baumaßnahmen

- (1) GigaNetz wählt die Verlegemethoden in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner.
Abweichend vom TKG wird wie folgt spezifiziert:
 - a) Innerorts erfolgt der Ausbau grundsätzlich in offener Bauweise in Standardverlegetiefe 60 cm in Einzelfällen nach Absprache andere Verfahren (z.B. Spülbohrverfahren); keine mindertiefen Verlegetechniken, wie Trenching.
 - b) Außerorts können auch andere Verlegearten (auch mindertiefe Verlegetechniken, wie das sog. "Trenchung" in Betracht kommen und geprüft werden.
 - c) Schäden an der technischen Infrastruktur und der Vegetation - insbesondere den Baumwurzeln - sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.
 - d) Bei Umsetzungsproblemen sichern sich die Vertragsparteien bereits jetzt eine konstruktive Zusammenarbeit für das Auffinden notwendiger Einzelfalllösungen zu.
- (2) Der Ausbau des Glasfasernetzes ist so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nur in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt wird.
- (3) Die Bearbeitung der von GigaNetz beantragten verkehrsrechtlichen Anordnungen im Sinne von § 45 StVO für die jeweilige Maßnahme kann über vereinfachte Sammelverfahren erfolgen, insofern sich der Antragsteller verpflichtet, gem. dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 99)" die Arbeiten auszuführen.
- (4) Insbesondere bei kleinen Baumaßnahmen sagt der Kooperationspartner eine zügige Bearbeitung notwendiger Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen zu, wenn die Arbeiten nach dem MVAS 99 ausgeführt werden. Nach Möglichkeit erteilt der Kooperationspartner Sammel- statt Einzelgenehmigungen.

- (5) Kleine Baumaßnahmen sind:
 - a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen;
 - b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben.
- (6) GigaNetz ist berechtigt – vorbehaltlich der straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung -, ohne Einhaltung einer Frist mit dem Bau zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen erforderlich ist. Der Kooperationspartner ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Informations- und Rücksichtnahmepflichten

- (1) Der Kooperationspartner informiert GigaNetz rechtzeitig über zukünftig geplante Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, in die das Glasfasernetz verlegt ist.
- (2) Sofern Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter der Straße mit Ausnahme des Kooperationspartners vorab bekannt sind, informiert der Kooperationspartner diese Nutzungsberechtigten rechtzeitig, dass und auf welche Weise diese Einsicht in die Dokumentation des Glasfasernetzes nehmen können.
- (3) Bei Baumaßnahmen des Kooperationspartners (Bauträger) stimmt dieser sich mit der GigaNetz über die Arbeiten und die dabei vorzunehmende Sicherung des Glasfasernetzes ab. Bei Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter wirkt der Kooperationspartner auf eine entsprechende Abstimmung hin. Bei der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen ist auf die verlegten TK-Linien bestmöglich Rücksicht zu nehmen. Der Kooperationspartner und GigaNetz stimmen sich darüber ab, damit die geplanten Baumaßnahmen möglichst ohne Beeinträchtigungen der TK-Linien durchgeführt und diese ausreichend gesichert werden.
- (4) Der Kooperationspartner informiert GigaNetz frühzeitig über ihm bekannte Planungen zur Unterhaltung der Straßen und Trassen, damit GigaNetz ihre Ausbauplanung danach ausrichten und mit Bezug auf das DigiNetzG eine Mitverlegung prüfen kann.
- (5) Über die zukünftige Erneuerung oder den Umbau einer Verkehrsfläche bzw. zur Durchführung von Baumaßnahmen zum Erhalt oder zur Erweiterung von Infrastrukturanlagen des Kooperationspartners, die für die Unterhaltung der Verkehrswege und des Widmungszwecks der Wege erforderlich sind, entscheidet der Kooperationspartner unter Rücksichtnahme auf bestehende TK-Linien sowie auf die weitere, zwischen den Vertragsparteien abgestimmte Planung des Ausbaus insgesamt.

§ 5 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die aus dem Vertrag und aus den ausbauspezifischen Genehmigungen, Erlaubnissen und/oder Zustimmungsen erwachsenen Pflichten und Rechte des Kooperationspartners gehen bei einer Veräußerung der öffentlichen Straßengrundstücke und anderer Grundstücke des Kooperationspartners vollständig auf den neuen Eigentümer der jeweiligen Grundstücke über. Der Kooperationspartner sagt zu, GigaNetz einen Eigentumsübergang oder eine rechtliche Belastung eigener Grundstücke, in denen TK-Linien verlegt sind, rechtzeitig mitzuteilen. Ferner sagt der Kooperationspartner zu, einen möglichen Erwerber von eigenen Grundstücken, in denen TK-Linien verlegt sind, auf diese hinzuweisen.

- (2) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten der GigaNetz aus dieser Vereinbarung an andere Gesellschaften im Konzern der GigaNetz Holding GmbH ist zulässig und bedarf keiner Zustimmung des Kooperationspartners.

§ 6 Vertragsdauer, Beendigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beträgt 30 Jahren und verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn der Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Vertragsparteien erklären die Absicht, dass das Glasfasernetz auch über den Zeitraum von 30 Jahren hinaus von GigaNetz unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden soll.
- (2) Der Kooperationspartner ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist. GigaNetz ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn erschwerte Trassenbedingungen zu erheblich höheren Erschließungskosten führen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren.
- (3) Ein späterer Beitritt der Stadt Rödermark zur Gigabitregion FrankfurtRheinMain ist möglich. Wird der Beitritt vollzogen, bleibt die mit diesem Dokument ausgehandelte Kooperationsvereinbarung Grundlage des Glasfaserausbaus.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen.
- (2) Sollten einzelne Vereinbarungen - auch Gesetze betreffend - dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstgerichtliche Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Vereinbarungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Vereinbarung als getroffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.
- (3) Gerichtsstand ist Hamburg.
- (4) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Anpassung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- (5) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Rödermark

Ort, Datum

Für Stadt Rödermark

Bürgermeister Jörg Rotter

Hamburg

Ort, Datum

Für Deutsche GigaNetz GmbH

Soeren Wendler

Piero Irrera